



MWST-INFO 2024/06

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

REVMWSTG: JÄHRLICHE ABRECHNUNG	SEITE 1
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 2
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 3
ZOLL-FLASH: VEREINFACHUNG DER LISTENREGELN IM URSPRUNGSRECHT: UPDATE	SEITE 4
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 5

REVMWSTG: JÄHRLICHE ABRECHNUNG

Die auf den 1.1.2025 in Kraft tretende Teilrevision des MWSTG enthält neben zahlreichen Neuerungen die Möglichkeit, die Steuer jährlich abzurechnen. Doch wie wird dies funktionieren?

Die von einigen Seiten schon länger gewünschte Möglichkeit der jährlichen Abrechnung wird nun auf den 1.1.2025 eingeführt. Steuerpflichtige mit einem Umsatz von bis zu CHF 5,005 Mio. können beantragen, die Steuer jährlich abzurechnen (Art. 35 Abs. 1^{bis} Bst. b revMWSTG). Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen – sofern bewilligt – nur einmal pro Jahr eine MWST-Abrechnung einreichen müssen.

Wer darf die jährliche Abrechnung anwenden

Steuerpflichtige Personen, welche einen jährlichen Umsatz von nicht mehr als CHF 5,005 Mio. erzielen, dürfen grundsätzlich die MWST jährlich abrechnen.

Für die Beurteilung, ob die Umsatzlimite überschritten wurde oder nicht, wird auf die vom Unternehmen gewählte Abrechnungsart (vereinbart oder vereinnahmt) abgestellt¹.

Gemäss Aussagen von Mitarbeitenden der ESTV betrifft dies ca. 94 % bzw. ca. 360'000 der steuerpflichtigen Unternehmen, welche somit jährlich abrechnen könnten.

Ist bei neu im MWST-Register eingetragenen Personen zu erwarten, dass der steuerbare Umsatz in den ersten 12 Monaten ab Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit die Grenze von CHF 5,005 Mio. nicht überschreitet, so kann die jährliche Abrechnung ab Beginn der Steuerpflicht angewendet werden.

Die steuerpflichtige Person muss die jährliche Abrechnung während mindestens einer ganzen Steuerperiode beibehalten. Wer von der jährlichen zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung wechselt, kann frühestens nach drei Steuerperioden wieder zur jährlichen Abrechnung wechseln.

Wie ist vorzugehen?

Da nur einmal jährlich eine Abrechnung eingereicht wird, werden unter dem Jahr Akontozahlungen fällig (ähnliches Vorgehen wie bei der AHV). Die Ratenzahlungen richten sich nach der angewendeten Abrechnungsmethode. Bei Abrechnung nach der effektiven Methode und der Pauschalsteuersatzmethode sind es deren drei Raten und bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode wird es eine Rate sein, sowie nach Einreichung der jährlichen Abrechnung eine Schlusszahlung.

Die Raten berechnen sich auf Basis der Steuerlast der vorangegangenen Steuerperiode. Ist die Person neu

¹ Gemäss erläuterndem Bericht zur öffentlichen Vernehmlassung der Teilrevision der MWSTV.

steuerpflichtig, so wird die Steuerlast aufgrund der geschätzten Umsätze berechnet². Ist eine steuerpflichtige Person der Ansicht, dass die Raten zu hoch oder zu niedrig sind, so kann sie eine Anpassung der Raten – vor dessen Fälligkeit³ – vornehmen.

Möchte eine steuerpflichtige Person die Steuer jährlich abrechnen, so kann sie dies innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der letzten Steuerperiode bei der ESTV beantragen. Ist die Person neu steuerpflichtig, so ist der Antrag innert 60 Tagen nach Zustellung der Mehrwertsteuernummer zu stellen.

Ist die Umsatzlimite eingehalten und wurden in den letzten drei Steuerperioden die Abrechnungs- und Zahlungspflichten eingehalten, so wird die ESTV die jährliche Abrechnung bewilligen. Eine Abrechnung gilt dann als fristgerecht eingereicht, wenn sie innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode oder innerhalb der von der ESTV gewährten Fristverlängerung eingereicht wird⁴.

Ende der jährlichen Abrechnung

Möchte eine steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung nicht mehr anwenden, so muss sie dies der ESTV spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, melden.

Die ESTV entzieht einer steuerpflichtigen Person die Genehmigung der jährlichen Abrechnung auf den Beginn

der nächsten Steuerperiode, wenn die steuerpflichtige Person die festgelegte Umsatzgrenze in drei aufeinander folgenden Steuerperioden überschritten hat⁵.

Hat die steuerpflichtige Person eine zu starke Herabsetzung der Raten beantragt⁶, die MWST-Abrechnung nicht vorgenommen oder wurde sie von der ESTV bereits betrieben, so kann die ESTV ihr die Genehmigung auf die übernächste Steuerperiode widerrufen.

Fazit

Für die «kleinen» Unternehmen, welche bei der MWST keine grossen Herausforderungen haben, da sie lediglich steuerbare Leistungen erbringen, ist eine jährliche Abrechnung vorteilhaft, da die Arbeiten nur einmal pro Jahr (während dem Jahresabschluss) erledigt werden können (analog der Lohnmeldung für die AHV). Dadurch kann der administrative Aufwand reduziert werden.

Bei aus der Sicht der MWST komplexer aufgestellten Branchen und Unternehmen mit vielen Transaktionen und Spezialfällen empfiehlt es sich jedoch, weiterhin die «Arbeitslast» über das Jahr zu verteilen. Eventuelle Mängel sind so schneller ersichtlich und können unter dem Jahr bereinigt werden. Zudem liegt der Fokus auf dem Jahresabschluss und für die Erstellung der MWST-Abrechnung sind oftmals kaum Ressourcen vorhanden.

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Die Bank AG mit Sitz in Zürich verkauft an ihre Kundin Tanja Moser einen Goldbarren.

Frage:

Wie ist der Verkauf des Goldbarrens steuerlich zu beurteilen?

HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Der Verkauf des Goldbarrens ist von der Steuer befreit.

Gemäss Art. 44 MWSTV ist der Verkauf von Gold von der Inlandsteuer befreit.

In der auf den 1.1.2025 in Kraft tretenden Teilrevision des MWSTG werden in einer neuen Ziffer 12 von Art.

23 die Umsätze mit Gold gesetzlich geregelt und von der Steuer befreit. Dementsprechend wird auch die Delegationsnorm von Art. 107 Abs. 2 MWSTG gestrichen.



² Art. 86a MWSTG

³ Art. 76d MWSTV

⁴ Gewährt die ESTV eine Verlängerung zur Einreichung der Abrechnung, so verlängert sich auch die Frist zur Zahlung der ausstehenden Steuerforderung entsprechend.

⁵ Art. 76c MWSTV

⁶ Eine zu hohe Herabsetzung der Raten liegt vor, wenn in der laufenden Steuerperiode das Total der Raten im Verhältnis zum Steuerbetrag bei Abrechnung nach der effektiven Methode und nach der Pauschalsteuersatzmethode um 50 % und bei Abrechnung mit Saldosteuerersatz um 35 % unterschreitet.

Zwischen dem Empfang einer Leistung und der Rechnungsstellung kann eine gewisse Zeitspanne vergehen. Für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug stellt sich die Frage, ob auf den Zeitpunkt des Leistungsempfangs oder auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung abgestellt werden soll. Das Bundesgericht hat in einem kürzlich ergangenen Urteil (Urteil vom 31. Juli 2024; 9C_756/2023) diese Frage auf eine doch eher überraschende Art entschieden.

Sachverhalt

Unter der Firma «B. Inh. A.» betreibt A. ein im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen, das die Durchführung von Steuererstattungs- und Kindergeldverfahren in den europäischen Mitgliedstaaten bezweckt. Zudem war A. an der Kollektivgesellschaft mit der Firma «C. Inh. A. und D.» beteiligt. Diese Gesellschaft bezweckt die Vertretung europäischer Gastarbeiter in Steuer- und Rechtsfragen europaweit. Mit Schreiben vom 29. September 2020 teilte die ESTV A. mit, dass er per 1. Januar 2018 ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen aufgenommen wurde. Mit gleichem Datum hat die C. der A. Steuer- und Rechtsberatungsdienstleistungen für den Zeitraum vom 1. Quartal 2015 bis 3. Quartal 2020 in der Höhe von über CHF 10 Mio. (inkl. MWST) in Rechnung gestellt. C. wies darauf hin, dass der Rechnungsbetrag bereits durch entsprechende Vorauszahlungen beglichen wurde. Am 15. Oktober 2020 reichten A. und C. die MWST-Abrechnungen des 1. Quartals 2018 bis 3. Quartals 2020 für A. resp. des 1. Quartals 2015 bis 3. Quartals 2020 für C. ein. Im Begleitschreiben wurde darauf hingewiesen, dass A. die Beratungsleistungen bei C. eingekauft und dann an seine Kunden (im Ausland) weiterverrechnet hatte. Das Entgelt sei A. ursprünglich ohne Rechnungsstellung belastet worden. Die Rechnung für sämtliche Leistungen für den Zeitraum vom 1. Quartal 2015 bis zum 3. Quartal 2020 wurden erst am 29. September 2020 ausgestellt.

Im Januar 2021 führte die ESTV bei A. eine Kontrolle durch und belastete ihm für das 1. bis 3. Quartal 2020 einen Steuerbetrag im Umfang von CHF 295'202 nach. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Vorsteuer, welche auf den Leistungen lastete, die A. in den Jahren 2015 bis 2017 bezogen hatte. Die ESTV begründete dies damit, dass A. in diesem Zeitraum nicht im MWST-Register eingetragen war und eine Einlagebesteuerung auf den Beginn der Steuerpflicht von A. per 1. Januar 2018 ausgeschlossen sei, da die Leistungen im Zeitpunkt des Bezugs als verbraucht gelten. Auf Beschwerde hin hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Auffassung der ESTV geschützt.

Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hält fest, dass nach Art. 28 Abs. 1 MWSTG steuerpflichtige Personen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit Anspruch darauf haben, gewisse Vorsteuern abzuziehen, darunter die ihnen in Rechnung gestellte Inlandsteuer. Der Anspruch auf Vorsteuerabzug entsteht gemäss Art. 40 Abs. 1 MWSTG bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten im Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung. Die Auffassung der ESTV und des BVGer stehe offenkundig im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut. Es gebe keinen Grund, auslegungswise von diesem klaren Wortlaut abzuweichen. Personen sollen dann keine Vorsteuern zum Abzug bringen können, wenn sie Eingangsleistungen nicht im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit verbrauchen oder wenn sie diese für die Erbringung von steuerausgenommenen Ausgangsleistungen nutzen. Für das Recht auf den Vorsteuerabzug kommt es nach Auffassung des Bundesgerichts nicht auf den Empfang der Leistung an, sondern der Zeitpunkt und der Umfang des Vorsteuerabzugs müssen vielmehr von der Nutzung bzw. vom Konsum der vorsteuerbelasteten Leistungen abhängen, und zwar über die gesamte Nutzungsdauer der betroffenen Lieferung oder der Dienstleistung betrachtet. Die Verhältnisse zwischen Leistungsempfang und Rechnungsstellung sind aber nicht völlig belanglos. Wenn eine Person eine Leistung empfängt, bevor sie eine unternehmerische Tätigkeit aufnimmt, kann der Vorsteuerabzug – ungeachtet des Zeitpunkts der Rechnungsstellung – von vornherein nur insoweit in Betracht kommen, als die Leistung bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit noch nicht verbraucht war.

Fazit

Dieses Gerichtsurteil eröffnet Unternehmen, die zwar ihre unternehmerische Tätigkeit bereits aufgenommen haben, aber aufgrund der Höhe des erzielten Umsatzes noch von der Steuerpflicht befreit sind und auf die Befreiung nicht verzichtet haben, die Möglichkeit, die Vorsteuer bei einer späteren Eintragung ins MWST-Register doch noch geltend zu machen. Allerdings müssen einige Bedingungen erfüllt sein, so z.B. der Umstand, dass über die bezogenen Leistungen noch keine Rechnungsstellung erfolgt ist. Deshalb dürfte dies bei unabhängigen Unternehmen selten der Fall sein. Bei verbundenen Unternehmen wie im vorliegenden Fall, können die Voraussetzungen eher gegeben sein.



ZOLL-FLASH: VEREINFACHUNG DER LISTENREGELN IM URSPRUNGSRECHT: UPDATE

«Nichts ist älter als eine Zeitung von gestern». In Zeiten, wo Printmedien noch die wichtigsten Informationsquellen waren, war das ein sehr bekanntes geflügeltes Wort.

Wie wir wissen, altern mittlerweile auch digitale Informationen schnell. Übertragen auf uns müssen wir (leider) sagen: «Nichts ist älter als der Zoll-Flash des Newsletters 2024/05». Kaum war der Beitrag draussen, hat ihn das BAZG mit der Informationsnotiz vom 20.09.2024 zu Schnee von gestern werden lassen.

Nun stellt diese Informationsnotiz nicht einfach eine Aussage im Sinne von «Alles bleibt wie bisher» dar. Vielmehr enthält sie Präzisierungen und Neuerungen, die die ohnehin schon schwierige Materie der Präferenzursprungsregeln nicht unbedingt überschaubarer macht. Kurz zusammengefasst lässt sich nun folgendes sagen:

- Die vereinfachten Präferenzursprungsregeln des revidierten PEM-Übereinkommens (bisher bekannt als «**Übergangsregeln**») treten wie vorgesehen am **01.01.2025** in Kraft.
- Die Regeln des bisherigen («alten») PEM-Übereinkommens können jedoch noch bis am **31.12.2025** parallel weiter angewendet werden.

Der Grund für die noch mögliche Beibehaltung der Regeln des «alten» PEM-Übereinkommens liegt darin, dass es nicht alle PEM-Mitgliedstaaten⁷ schaffen, ihre Freihandelsabkommen rechtzeitig anzupassen. Ein solche Anpassung mit Wirkung per 01.01.2025 wäre jedoch für die alleinige Anwendung der Präferenzursprungsregeln des revidierten PEM-Übereinkommens zwingende Voraussetzung.

Somit bestehen also bis am **31.12.2025** im Sinne von **Übergangsbestimmungen** grundsätzlich weiterhin zwei «Kumulationszonen».

Im letzten Newsletter haben wir festgehalten, dass zwischen diesen Kumulationszonen **keine Durchlässigkeit** besteht.

Fehlende Durchlässigkeit bedeutet beispielsweise, dass ein Ursprungszeugnis eines ausländischen Lieferanten, welches auf dem «alten» PEM-Übereinkommen beruht, nicht für die Kumulation eines Anwenders des revidierten PEM-Übereinkommens berücksichtigt werden kann.

Abweichend von diesem Grundsatz sehen die **Übergangsbestimmungen** per 01.01.2025 nun die – bisher noch nicht mögliche – Durchlässigkeit in **eine** Richtung vor:

Exporteure, welche bereits die Ursprungsregeln des revidierten PEM-Übereinkommens anwenden, können mit Ursprungszeugnissen von Lieferanten, die noch die Präferenzursprungsregeln des «alten» PEM-Übereinkommens anwenden, **kumulieren**.

In die **andere** Richtung besteht ab dem 01.01.2025 nach wie vor **keine** Durchlässigkeit:

Exporteure, welche noch die Ursprungsregeln des «alten» PEM-Übereinkommens anwenden, können mit Ursprungszeugnissen von Lieferanten, die bereits die Präferenzursprungsregeln des revidierten PEM-Übereinkommens anwenden, **nicht** kumulieren.

Sollten Sie jetzt glauben, dass die «Geschichte» mit diesem Beitrag in Stein gemeisselt ist, müssen wir Sie, liebe Leserinnen und Leser, leider enttäuschen.

Damit diese Massnahmen im Rahmen des revidierten PEM-Übereinkommens per 1.1.2025 auch tatsächlich umgesetzt werden können, sieht der Gemischte Ausschuss des PEM-Übereinkommens vor, entsprechende Beschlüsse im Dezember 2024 zu verabschieden. Für deren Verabschiedung bedarf es jedoch der **Einstimmigkeit**. Diese ist zwar wahrscheinlich, jedoch keineswegs gesichert.

Sollte keine Einstimmigkeit erreicht werden, würde das revidierte PEM-Übereinkommen zwar wie geplant am 1.1.2025 in Kraft treten, allerdings **ohne** die hiervoor dargestellten **Übergangsbestimmungen**, welche die parallele Anwendung der Regeln des «alten» PEM-Übereinkommens und die Durchlässigkeit in eine Richtung umfassen.

Somit sind aus heutiger Sicht ab dem 01.01.2025 viele Szenarien denkbar, die von den im Dezember 2024 gefassten Beschlüssen abhängig sind. Diese hier zu erörtern, würde wohl mehr Verwirrung stiften als Klarheit schaffen.

Einmal mehr obliegt es den exportierenden Unternehmen die Entwicklung weiterzuvorführen und unter Umständen sehr kurzfristig tätig zu werden.

Unser Beitrag wird es sein, zu gegebener Zeit wieder zu informieren.



⁷ Die Vertragsstaaten des PEM-Übereinkommens sind: die Schweiz, die Europäische Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, die Färöer-Inseln, die Türkei, Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Westjordanland und Gaza-Streifen, Georgien, die

Moldau, die Ukraine, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo.

MWST-KOMPAKT-SEMINAR

GEMEINWESEN (120 Minuten) Live-Webinar

Dienstag, **15. Oktober 2024** (10.00 – 12.00 Uhr) Wiederholung

Ein Leitentscheid des Bundesgerichts Ende 2022 hat die **MWST-Situation der Gemeinwesen fundamental verändert**. Die Rechtsprechung ermöglicht vielen Dienststellen einen wesentlich höheren Vorsteuerabzug, was zu erheblichen Kostensenkungen in der Erfolgs- und Investitionsrechnung führen kann.

Wir vermitteln kurz und knapp: Welche zusätzlichen **Möglichkeiten für Kostensenkungen bzw. Vorsteuer-rückforderungen** sich für Gemeinwesen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung ergeben. Zudem werden die zentralen branchenspezifischen mehrwertsteuerlichen Grundlagen vermittelt.

MWST-GRUNKURS 2024 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 30. Oktober 2024 (jeweils Mittwochvormittags) Live-Webinar

Unseren seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Herbst 2024 wieder an. **Neu ist, dass wir einige Folien vertont haben**. So können Sequenzen vor- oder nachgehört werden.

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt

publizierten Praxis der ESTV **inkl. den Gesetzesänderungen auf den 1.1.2025** – mit praktischen Beispielen. Selbstverständlich werden auch so weit wie möglich die Änderungen der MWSTG-Teilrevision angeschaut. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2024 (Halbtagesseminar) Präsenzseminar oder Live-Webinar

Montag, **25. November 2024** (Vormittag) Live-Webinar
Donnerstag, **5. Dezember 2024** (Vormittag) in Zürich

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden werden ebenfalls nicht untätig sein.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand. Selbstverständlich sind auch die auf den 1.1.2025 kommenden Änderungen integriert.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Sandro Scheidegger

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Master of Arts in Business and Law
Telefon 031 320 56 34, sandro.scheidegger@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch